

Antrag

der Abg. Thomas Hentschel und Thomas Poreski u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Strafverfolgung und Prävention bei sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Strafverfahren durch die baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden gemäß §§ 176, 176a, 176b und 176c Strafgesetzbuch (StGB) in den letzten zehn Jahren und gemäß § 176d StGB seit seiner Einführung eingeleitet wurden und wie und in welcher Verfahrensdauer diese abgeschlossen wurden;
2. wie das Dunkelfeld hinsichtlich nicht entdeckter Straftaten gemäß der in Ziffer 1 genannten Straftatbestände eingeschätzt wird und wie sich dieses nach Einschätzung der Landesregierung in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;
3. wie viele Täterinnen und Täter bei Begehung der Straftaten jünger als 16 Jahre waren und wie diese Verfahren erledigt wurden;
4. ob und wie weit die Justizministerkonferenz gemäß §§ 176, 176a, 176b, 176c, 176d StGB einen Reformbedarf sieht und wenn ja, welche Vorschläge bisher ausgearbeitet wurden;
5. wie oft in den Verfahren nach Ziffer 1 Vernehmungen der Opfer durch Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter in Form der Videoaufzeichnung im Sinne des § 58a Absatz 1 Ziffer 1 Strafprozessordnung (StPO) erfolgten unter Darlegung, welcher Zeitaufwand dafür erforderlich ist;
6. wie oft nach einer Vernehmung im Sinne des § 58a Absatz 1 Ziffer 1 StPO weitere Vernehmungen der Opfer im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren erfolgten;

7. welche Bedeutung sie den Childhood-Häusern in Heidelberg und Offenburg für die Weiterentwicklung von Videovernehmungen für Opfer kindlicher sexualisierter Gewalt beimisst unter Angabe, in welcher Höhe diese finanziell unterstützt werden;
8. wie sie im Zusammenhang mit der Ermittlung von Straftaten im Sinne von Ziffer 1 und deren strafrechtlicher Verfolgung die Tätigkeit der Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt bewertet;
9. ob und wenn ja, welche Maßnahmen zur Prävention und Intervention zum Schutz vor sexualisiertem Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche im Internet sie plant;
10. welche Fortbildungskurse zum Umgang mit kindlichen und jugendlichen Opfern sexualisierter Gewalt es derzeit gibt und wie diese von den Verwaltungen (Jugendämter, sozialpsychologische Beratungsstellen), der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft angenommen werden;
11. wie viele Beratungsstellen für kindliche Opfer sexualisierter Gewalt es nach ihrer Kenntnis derzeit in Baden-Württemberg gibt unter Angabe, wie diese gefördert werden;
12. ob und wie die Beratungsstellen für kindliche Opfer sexualisierter Gewalt in die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eingebunden sind;
13. ob es konkretere Anfragen aus weiteren, neben den bisher bestehenden, Kommunen gibt oder Interesse von weiteren Kommunen bekannt ist, solche Beratungsstellen und Trauma-Ambulanzen einzurichten;
14. ob und wie die medienpolitische Bildung in den Bildungsplänen der Schulen in Baden-Württemberg berücksichtigt wird.

7.2.2024

Hentschel, Poreski, Aschhoff, Cataltepe, Evers, Häusler,
Kern, Knopf, Lede Abal, Saint-Cast, Andrea Schwarz,
Seemann, Tuncer, Wehinger GRÜNE

Begründung

Die Zahl der Anzeigen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen haben Presseberichten zufolge deutlich zugenommen. Das war unter anderem nach den pandemiebedingten Lockdowns so zu verzeichnen. Außerdem hat seither die Zahl der festgestellten Straftaten dieser Art auf Schulhöfen drastisch zugenommen. Daneben kann die Verschärfung des Sexualstrafrechts auch zu einem Anstieg der Anzeigen und Ermittlungsverfahren geführt haben. Diesen Entwicklungen müssen die Justizbehörden gerecht werden, ohne dabei eine Tendenz zur Traumatisierung der Opfer zu bewirken. Zugleich wurde zur Entlastung der Opfer das Vernehmungsrecht geändert und die Videovernehmung als fester Bestandteil der Ermittlungsarbeit eingeführt. Daneben wurde die Betreuung der Opfer durch Beratungsstellen der Landkreise und Kommunen und der Beratungsvereine, die nun im Landesverband LKSF zusammengeschlossen sind, fortgeführt und laufend ausgebaut.

Mit dem Antrag soll die Wirkung dieser Entwicklungen näher betrachtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. März 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Strafverfahren durch die baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden gemäß §§ 176, 176a, 176b und 176c Strafgesetzbuch (StGB) in den letzten zehn Jahren und gemäß § 176d StGB seit seiner Einführung eingeleitet wurden und wie und in welcher Verfahrensdauer diese abgeschlossen wurden;

Zu 1.:

Anhand der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafverfolgungsstatistik lässt sich die Frage nicht beantworten.

Nach der StA-Statistik werden die eingegangenen und erledigten Js-Ermittlungsverfahren, die Straftaten nach den §§ 176 bis 176d StGB zum Gegenstand haben, nur in Summe zusammen mit allen Js-Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit den Straftatbeständen der §§ 176 bis 183a und §§ 184f bis 184l StGB erfasst. Einzeldaten zur Anzahl der Eingänge und Erledigungen, der Erledigungsarten sowie zu den Verfahrensdauern nur ausgewählter Straftatbestände aus dem dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches, wie vorliegend der §§ 176 bis 176d StGB, stehen daher nicht zur Verfügung.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst nur die Entscheidungen der baden-württembergischen Strafgerichte. Nicht umfasst sind die Ermittlungsverfahren, die durch die Staatsanwaltschaften eingestellt wurden. Vor diesem Hintergrund lässt sich ihr nicht entnehmen, wie viele Strafverfahren durch die baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden gemäß §§ 176, 176a, 176b und 176c StGB in den letzten zehn Jahren und gemäß § 176d StGB seit seiner Einführung eingeleitet und wie und in welcher Verfahrensdauer diese abgeschlossen wurden.

Eine eingeschränkte Beantwortung ermöglicht jedoch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), mit der die statistische Erfassung von Straftaten bei der Polizei Baden-Württemberg erfolgt.

Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Eine Verlaufsstatistik, aus der ersichtlich ist, welchen justiziellen Verfahrensausgang polizeiliche Ermittlungsverfahren genommen haben, wird in Baden-Württemberg nicht geführt. Überdies ist die Verfahrensdauer kein Erfassungsparameter in der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine Erkenntnisse dahingehend vorliegen.

Mit Inkrafttreten des fünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung am 10. November 2016 wurden im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen, welche auch im PKS-Straftatenkatalog in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt wurden. Dies hat zur Folge, dass der Vergleich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ab dem Jahr 2017 mit den Vorjahren nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist.

Die Anzahl an Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176, 176a, 176b, 176c und 176d¹ StGB stellt sich für die Jahre 2013 bis 2022 in Baden-Württemberg hiernach wie folgt dar, wobei es darauf hinzuweisen gilt, dass aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen können, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Auch sog. Sammelvorgänge, bei denen im Zuge eines Ermittlungsvorgangs eine Vielzahl von Straftaten bekannt wurden, können diesen Effekt verstärken.

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Sex. Missbrauch von Kindern i. S. d. Ziffer 1	1 330	1 314	1 223	1 174	1 127	1 289	1 520	1 437	1 485	1 565

Insgesamt bewegt sich die Anzahl an Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne der Ziffer 1 für die Jahre 2013 bis 2022 in Baden-Württemberg im niedrigen vierstelligen Bereich.

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Anzahl der Straftaten für das Jahr 2022 um 5,4 Prozent (2021: 1 485 Fälle).

Die Datenbasis der PKS für das Jahr 2023 steht noch nicht für valide Aussagen zur Kriminalitätslage zur Verfügung. Tendaussagen im Vergleich zum Vorjahr 2022 sind jedoch bereits möglich. Demnach zeichnet sich für das Jahr 2023 ein Anstieg der Fallzahlen für den sexuellen Missbrauch von Kindern im Sinne der Ziffer 1 ab.

2. wie das Dunkelfeld hinsichtlich nicht entdeckter Straftaten gemäß der in Ziffer 1 genannten Straftatbestände eingeschätzt wird und wie sich dieses nach Einschätzung der Landesregierung in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;

Zu 2.:

Mit dem Institut Kriminologische Forschung Baden-Württemberg – kurz KriFoBW – wurde zusammen mit dem im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen angesiedelten Landespolizeipräsidium bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg ein strategisches Forschungsinstrument im Land implementiert. Mit KriFoBW wird die Polizei Baden-Württemberg erstmals im Bereich der Dunkelfeldforschung tätig und beschäftigt sich insbesondere mit Fragen zur Viktimisierung, des Anzeigeverhaltens, des Sicherheitsempfindens sowie mit allgemeinen kriminologischen bzw. soziologischen Faktoren. Das Ziel ist insbesondere, ein besseres Verständnis der tatsächlichen Sicherheitslage auch jenseits des sogenannten Hellfelds zu gewinnen und hierdurch eine belastbarere Grundlage für sicherheitspolitische oder kriminalpräventive Maßnahmen zu schaffen. Wichtigstes Mittel der Dunkelfeldforschung ist die repräsentative Bürgerbefragung. Hierzu führte KriFoBW von September bis Ende Oktober 2023 die erste landesweite Sicherheitsbefragung durch. Zudem wurde erhoben, ob Anzeigen erstattet wurden sowie warum Personen die Taten angezeigt haben oder gegebenenfalls auch von einer Anzeige abgesehen haben. Erfahrungen des sexuellen Kindesmissbrauchs wurden nicht explizit abgefragt.

Zur Einschätzung des Dunkelfelds gemäß der in Ziffer 1 genannten Straftatbestände prüft das Landespolizeipräsidium kontinuierlich veröffentlichte themenspezifische Studien wie beispielsweise die Studie der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs „Sexuelle Gewalt in der Familie“ aus dem Jahr 2021 sowie Veröffentlichungen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Letztere gibt in ihrem Fact-

¹ § 176d StGB ist seit dem Berichtsjahr 2022 in der PKS auswertbar.

sheet von Mai 2023 an, dass aufgrund von Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren davon auszugehen ist, dass jeder siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in der Kindheit erlitten hat. In einer weiteren Veröffentlichung der UBSKM wird auf eine Studie von 2011 hingewiesen, in welcher ein vergleichbarer Wert ermittelt wurde (12,6 % der Befragten gaben an, sexuellen Missbrauch erlebt zu haben).²

3. wie viele Täterinnen und Täter bei Begehung der Straftaten jünger als 16 Jahre waren und wie diese Verfahren erledigt wurden;

Zu 3.:

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS in der Stellungnahme zu 1. wird hingewiesen.

Tatverdächtige werden in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigegezählung je Berichtszeitraum und Deliktskategorie nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Überdies können mehrere Tatverdächtige (TV) zu einem Fall erfasst sein.

Nachfolgend wird die Anzahl an TV zu den Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern entsprechend der Ziffer 1, differenziert nach Altersgruppen unter 18 Jahren³, für die Jahre 2013 bis 2022 in Baden-Württemberg dargestellt.

Anzahl der TV von sex. Missbrauch von Kindern i. S. d. Ziffer 1 in BW	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
TV unter 18 Jahren gesamt	248	275	234	288	229	263	354	352	385	364
– davon Kinder	57	88	68	84	67	74	99	116	138	117
– davon Jugendliche	191	187	166	204	162	189	255	236	247	247

Die Anzahl der dargestellten TV liegt im Betrachtungszeitraum regelmäßig im niedrigen dreistelligen Bereich.

Für das Jahr 2022 werden 364 TV Kinder und Jugendliche registriert. Dabei sinkt die Anzahl der TV Kinder von 138 im Jahr 2021 um 21 TV auf 117 TV Kinder; die Anzahl der TV Jugendlichen stagniert in den Jahren 2021 und 2022 bei 247 TV.

Für das Jahr 2023 steht die Datenbasis der PKS noch nicht für valide Aussagen zur Kriminalitätssituation zur Verfügung. Hinsichtlich einer Trendaussage ist keine signifikante Entwicklung der TV Kinder und Jugendlichen zu entsprechenden strafbaren Handlungen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

4. ob und wie weit die Justizministerkonferenz gemäß §§ 176, 176a, 176b, 176c, 176d StGB einen Reformbedarf sieht und wenn ja, welche Vorschläge bisher ausgearbeitet wurden;

Zu 4.:

Durch das am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I 1810) sind die §§ 176 bis 176b StGB aF (alte Fassung) erst vor zweieinhalb Jahren durch die §§ 176 bis 176d StGB ersetzt worden. § 176 StGB wurde neu gefasst und als Verbrechen einge-

² Häuser, W., Schmutzer, G., Brähler, E., & Glaesmer, H. (2011). Misshandlungen in Kindheit und Jugend. Dtsch Arztebl, 108(17), 287–294.

³ Die PKS unterscheidet zwischen Kindern (unter 14 Jahren), Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahren), Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahren) sowie Erwachsenen (ab 21 Jahren).

ordnet. Die Justizministerkonferenz hat seitdem keine Reformüberlegungen betreffend diese vergleichsweise jungen Vorschriften angestellt.

Allerdings haben sich die Justizministerinnen und Justizminister anlässlich der anhaltenden Diskussion über den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche im Frühjahr 2022 mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Schutz- und Aufsichtspersonen, die sexuellen Missbrauch eines Kindes durch ihr Tun oder Unterlassen fördern, befasst. Die Justizministerinnen und Justizminister hielten es zur Verbesserung des Schutzes vor Kindesmissbrauch für erwägenswert, eine Ausweitung des Strafrechts für die Fälle in den Blick zu nehmen, in denen schutz- und aufsichtspflichtige Personen eine fremde Missbrauchstat durch grobes Fehlverhalten fördern. Sie baten den Bundesminister der Justiz, die in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat im September 2023 dem Antragsland Bayern zuletzt mitgeteilt, dass es derzeit die Frage der Umsetzung des Beschlusses der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom Frühjahr 2022 prüfe. Die Regierungsparteien dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages hätten sich auf eine evidenzbasierte Strafrechtspolitik verständigt. Deshalb sei es dem BMJ ein Anliegen, die empirische Grundlage für den Vorschlag zu erfahren. Für weiterführende Informationen dazu, insbesondere konkretes Material aus der Justizpraxis, sei es dankbar.

Außerdem haben die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Konferenz im Herbst 2022 mit großer Sorge die stetig steigenden Verfahrenszahlen bei Polizei und Justiz in den Deliktsfeldern Kinderpornografie und sexueller Missbrauch von Kindern zur Kenntnis genommen. Sie waren sich einig, dass die Bekämpfung von Kinderpornografie und sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu den wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen zähle und eine zentrale (Dauer-) Aufgabe des Staates auf allen Ebenen sei. Der Rechtsstaat müsse zum bestmöglichen Schutz der Schwächsten unserer Gesellschaft, der Kinder, rechtspolitisch und strukturell alles Erforderliche tun, damit Kinder aus Missbrauchssituationen befreit und die Täter effektiv verfolgt und angemessen bestraft werden können. Angesichts der internationalen Dimension dieses Deliktsfeldes sei es aus mehrheitlicher Sicht der Justizministerinnen und Justizminister auch grundsätzlich zu begrüßen, dass sich auch die Europäische Union der Thematik in vielfältiger Weise angenommen habe und weiter annehme. Der Vorschlag der EU-Kommission einer verpflichtenden flächendeckenden anlasslosen Überprüfung jeglicher privaten Kommunikation durch Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste nach Verdachtsmaterial begegne allerdings aus Sicht der Justizministerinnen und Justizminister erheblichen grundrechtlichen Bedenken sowohl mit Blick auf europäische und deutsche Grundrechte wie auch auf die Rechtsprechung des EuGH. Der erhebliche Anstieg der Verfahrenszahlen bringe zugleich große Herausforderungen für Polizei und Justiz mit sich. Diese lägen neben der für die einzelnen Strafverfolgerinnen und -verfolger persönlich sehr fordernden und belastenden Aufgabe in den regelmäßig großen Datenmengen, die ausgewertet und forensisch verwertbar aufbereitet werden müssten. Die Justizministerinnen und Justizminister waren sich einig, dass angesichts dieser Herausforderungen auch der länderübergreifende Austausch und die länderübergreifende Zusammenarbeit von Justiz und Polizei für die erfolgreiche Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern von zentraler Bedeutung seien. Insbesondere im Hinblick auf das drängende Thema der Auswertekapazitäten für digitale Datenträger sei es notwendig, auch länderübergreifend Standards sowie einheitliche Herangehensweisen bei IT-forensischen und rechtlichen Fragestellungen zu definieren. Dadurch könnten unter Wahrung der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft vorhandene Auswertekapazitäten effektiv genutzt und Datenbestände möglichst sicher und zügig reduziert und (vor-)klassifiziert werden. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßten daher die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Digitale Daten“ und würden diese auch weiterhin konstruktiv unterstützen. Die Justizministerinnen und Justizminister waren sich zudem einig, dass die weitere Beobachtung der Entwicklung und der länderübergreifende Austausch im Bereich der Verwendung von KI-Verfahren absolut notwendig seien. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmten überein, dass auch der Bund

seinen Beitrag zur effektiven Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern leisten müsse. Neben der Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus dem Pakt für den Rechtsstaat sei es hier insbesondere erforderlich, dass der Bund seine Auswertekapazitäten für digitale Datenträger ausbaue und den Strafverfolgungsbehörden der Länder unmittelbar zur Verfügung stelle. Sie forderten daher den Bundesminister der Justiz auf, gegenüber der Bundesministerin des Innern und für Heimat darauf zu drängen, dass die geplanten ausweiteten technischen Ermittlungs- und Analysefähigkeiten und -instrumente auch den Strafverfolgungsbehörden der Länder im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich haben sich die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Konferenz im Frühjahr 2023 erneut mit der Verfolgung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs, der von Angehörigen von Institutionen, insbesondere den Kirchen, begangen wurde, befasst. Sie haben insbesondere über die dabei auftretenden Probleme bei der Strafverfolgung und die diesbezüglichen Anliegen der Opfer diskutiert. Die Taten seien häufig dadurch gekennzeichnet, dass es sich um Mehrfachtäter handle und die Taten erst spät zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangten. Akten zu Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen früherer gleichgelagerter Vorwürfe seien häufig nicht mehr vorhanden, obwohl sie für die Beurteilung der neuen Vorwürfe relevant sein könnten. Die Justizministerinnen und Justizminister baten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit durch eine Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung und von § 494 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf eine längere Aufbewahrung von Akten zu eingestellten Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten hingewirkt werden sollte, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergebe, dass der Tatverdacht nicht vollständig habe ausgeräumt werden können.

5. wie oft in den Verfahren nach Ziffer 1 Vernehmungen der Opfer durch Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter in Form der Videoaufzeichnung im Sinne des § 58a Absatz 1 Ziffer 1 Strafprozessordnung (StPO) erfolgten unter Darlegung, welcher Zeitaufwand dafür erforderlich ist;

Zu 5.:

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) wurden bis 31. Dezember 2023 alle ermittelungsrichterlichen Vernehmungen nach § 58 StPO zusammen mit den übrigen ermittelungsrichterlichen Anträgen statistisch nur in Summe erfasst. Eine getrennte statistische Erfassung erfolgte nur für die ermittelungsrichterlichen Anträge in Haftsachen sowie in Angelegenheiten der Vermögensabschöpfung und des Internationalen Rechtshilfegesetzes (IRG). Seit dem 1. Januar 2024 erfolgt nunmehr auch eine getrennte statistische Erfassung für Anträge nach § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO. Infolgedessen stehen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 keine statistischen Daten darüber zur Verfügung, wie oft in den Js-Ermittlungsverfahren mit den Straftatbeständen der §§ 176 bis 176d StGB Vernehmungen in Form der Videoaufzeichnung im Sinne des § 58a Absatz 1 Ziffer 1 StPO erfolgten.

Ab dem 1. Januar 2024 werden nach der StA-Statistik erstmals die beim Ermittlungsrichter gestellten Anträge auf audiovisuelle Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO statistisch erfasst. Im Personalbedarfsberechnungssystem PEBB\$Y wird ein Antrag auf audiovisuelle Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO mit einem durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand von 281 Minuten für Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter sowie mit einem durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand von 474 Minuten für die Serviceeinheit berücksichtigt. Bei der Höhe des durchschnittlichen Bearbeitungsaufwands für einen Antrag nach § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO ist zu beachten, dass mit der Basiszahl von 281 bzw. 474 Minuten auch die Anträge abgebildet werden, in denen es nicht zu einer ermittelungsrichterlichen Vernehmung kommt.

6. wie oft nach einer Vernehmung im Sinne des § 58a Absatz 1 Ziffer 1 StPO weitere Vernehmungen der Opfer im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren erfolgten;

Zu 6.:

Nach der StP/OWi-Statistik werden im Bereich der ermittlungsrichterlichen Verfahren nur die beim Ermittlungsrichter gestellten Anträge gezählt. Eine statistische Erfassung der Zahl der durchgeführten Vernehmungen erfolgt nach der StP/OWi-Statistik nicht. Ebenso wird nach der StP/OWi-Statistik auch in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren vor den Strafgerichten die Zahl der Vernehmungen statistisch nicht erfasst. Demnach stehen keine Daten darüber zur Verfügung, wie oft nach einer ermittlungsrichterlichen Vernehmung im Sinne des § 58a Absatz 1 Ziffer 1 StPO weitere Vernehmungen im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren erfolgten.

7. welche Bedeutung sie den Childhood-Häusern in Heidelberg und Offenburg für die Weiterentwicklung von Videovernehmungen für Opfer kindlicher sexualisierter Gewalt beimisst unter Angabe, in welcher Höhe diese finanziell unterstützt werden;

Zu 7.:

In Baden-Württemberg existieren seit 2019 bzw. 2021 in Heidelberg und Offenburg sog. Childhood-Häuser. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche, die Opfer körperlicher oder sexualisierter Gewalt geworden sind, in einem kinderfreundlichen und geschützten Umfeld alle wichtigen Hilfen bekommen und alle für ein späteres Ermittlungsverfahren notwendigen Aussagen und Untersuchungen erhoben werden können.

Eine Videovernehmung mit Bild-Ton-Aufzeichnungen kann im Einzelfall mehrfache Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen, die sexuellen Missbrauch oder massive Gewalt erfahren haben, durch verschiedene Personen verhindern. Betroffene Kinder und Jugendliche müssten sonst ggf. mehrere Termine an verschiedenen Orten mit verschiedenen Ansprechpersonen wahrnehmen.

Die Childhood-Häuser in Heidelberg und in Offenburg arbeiten im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung geworden sind. Der Ansatz der Arbeit in Childhood-Häusern ist multidisziplinär und behörden- bzw. institutionenübergreifend. Kinder und Jugendliche, die sexuellen Missbrauch oder Gewalt erfahren haben oder bei denen der Verdacht dazu besteht, werden im Childhood-Haus in kinderfreundlicher, altersangemessener und traumasensibler Atmosphäre durch den gesamten Verlauf aus Untersuchungen und Befragungen von Fachkräften begleitet. Unter einem Dach können so alle erforderlichen medizinisch-forensischen Untersuchungen und Dokumentationen sowie psychologisch-psychotherapeutische Diagnostik, Begleitung und auch Therapien ebenso wie die polizeilichen und richterlichen Befragungen durchgeführt werden. Hierfür wird auch die Technik der Videovernehmung genutzt. Das Wohl des Kindes und dessen altersgerechte Partizipation stehen dabei im Mittelpunkt. Eine Retraumatisierung der Betroffenen sowie weitere psychische Belastungen aufgrund von Mehrfachbefragungen sollen vermieden werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat im Jahr 2021 den Aufbau des Childhood-Hauses Ortenau in Offenburg durch eine finanzielle Förderung von etwa 33 000 Euro bei der technischen Ausstattung zur Umsetzung der Videovernehmung unterstützt. Des Weiteren erhält das Childhood-Haus über den Masterplan Kinderschutz in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 327 000 Euro.

Dem Childhood-Haus in Heidelberg wurden für das Jahr 2022 226 000 Euro aus Landesmitteln bewilligt. Über den Masterplan Kinderschutz wurden aus Landesmitteln für das Jahr 2023 222 778 Euro und für das Jahr 2024 227 582 Euro bewilligt.

Um die Wirksamkeit der Childhood-Häuser in Baden-Württemberg und deren Prozesse zu untersuchen, findet derzeit eine über den Masterplan Kinderschutz aus Landesmitteln finanzierte wissenschaftliche Evaluation durch das Universitätsklinikum Düsseldorf statt.

Im Hinblick auf die Evaluation steht das Universitätsklinikum Düsseldorf in einem engen Austausch mit dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg. Dieses unterstützt – unter Beteiligung der staatsanwaltschaftlichen Praxis – den Evaluationsprozess. Eine erste Besprechung fand am 19. Dezember 2023 statt. Mit Ergebnissen ist Ende 2025 zu rechnen.

8. wie sie im Zusammenhang mit der Ermittlung von Straftaten im Sinne von Ziffer 1 und deren strafrechtlicher Verfolgung die Tätigkeit der Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt bewertet;

Zu 8.:

Unmittelbare Berührungspunkte der Fachberatungsstellen mit der strafrechtlichen Verfolgung bestehen vor allem in Bezug auf die Information der Betroffenen und Personensorgeberechtigten zum Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und eines etwaigen Gerichtsverfahrens, die psychosoziale Beratung und Prozessbegleitung von Betroffenen, die Beratung von Fachkräften und Personensorgeberechtigten zur Entscheidungsfindung, ob die Stabilität der Betroffenen ausreichen wird, um eine Straftat anzuzeigen und ein Ermittlungs- beziehungsweise Gerichtsverfahren bewältigen zu können, sowie die stabilisierende Beratung und Begleitung während des Ermittlungsverfahrens. Zudem unterhalten die Fachberatungsstellen Netzwerke mit Polizei und Opferschutzanwältinnen und -anwälten.

Die psychosoziale Prozessbegleitung erfüllt insbesondere bei den Vernehmungen der Opfer von Sexualstraftaten eine wichtige Funktion, in der Regel in Ergänzung zum anwaltlichen Verletztenbeistand. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die psychosoziale Prozessbegleitung inhaltlich von der strafprozessualen Beratung des Opfers – etwa durch einen anwaltlichen Verletztenbeistand – klar getrennt sein, um eine Beeinflussung der Opferzeugen durch die Begleitperson auszuschließen. Dies erklärt auch, weshalb eine inhaltliche Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden mit den beigeordneten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen in konkreten Verfahren nicht erfolgt. Psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen erhalten daher etwa auch keine Akteneinsicht im Strafverfahren.

Eine aktuelle Praxisbefragung baden-württembergischer Staatsanwaltschaften hat ergeben, dass die dargestellte Tätigkeit der Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt im Zusammenhang mit der Ermittlung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil von Kindern übereinstimmend als sehr positiv bewertet wird.

Die frühzeitige, auch durch die erstbefassten Polizeidienststellen vermittelte Kontaktaufnahme der Geschädigten sowie deren Familien zu diesen Beratungsstellen sorgt gerade im Anfangsstadium eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dafür, dass mutmaßliche Opfer in einer für sie sehr belastenden Situation leichter Vertrauen zu den Ermittlungsbehörden und den ihnen direkt gegenüberstehenden Ermittlungsbeamten fassen können. Durch die sensible Vorbereitung auf die insbesondere von jüngeren Kindern oftmals als sehr belastend empfundene Vernehmungssituation wird beim mutmaßlichen Opfer die Akzeptanz sehr intimer Fragestellungen, die zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich sind, gefördert.

9. ob und wenn ja, welche Maßnahmen zur Prävention und Intervention zum Schutz vor sexualisiertem Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche im Internet sie plant;

Zu 9.:

Im Jahr 2015 wurde zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die bundesweit einmalige Kooperation „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“ geschlossen. Ziel der Kooperation ist, allen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und Lehrkräften eine Teilnahme an Angeboten im Bereich der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention der Polizei Baden-Württemberg zu ermöglichen. Ein Schwerpunkt dabei ist die Prävention von Mediengefahren.

Seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 wird das neukonzipierte und landesweit standardisierte polizeiliche Präventionsprogramm „Klasse im Netz“ für die Klassenstufen fünf bis sieben umgesetzt.

Das modular aufgebaute Schulprogramm umfasst die Themen Cybergrooming, Cybermobbing, Persönlichkeits- und Urheberrechte, Sexting, Hass und Hetze sowie Verbotene Inhalte. Insbesondere die Module Cybergrooming, Sexting und verbotene Inhalte klären darüber auf, welche Maßnahmen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch getroffen werden können. Das Schulprogramm wird durch speziell geschulte Präventionskräfte der regionalen Polizeipräsidien durchgeführt.

Im November 2023 wurden die Module „Verbotene Inhalte“ und „Cybermobbing“ aktualisiert und um einen Praxisimpuls zum Thema „Versenden von Missbrauchsdarstellungen“ ergänzt. Die Vorstellung des Programms erfolgte im Rahmen eines Aktionstages gegen sexualisierte Gewalt am 23. November 2023 an der Oscar-Paret-Schule in Freiberg am Neckar. Die Schülerinnen und Schüler wurden über Risiken und Gefahren im Umgang mit digitalen Medien, insbesondere über die strafbare Verbreitung Missbrauchsdarstellungen, aufgeklärt.⁴

Neben dem Schulprogramm hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg ein Informationsblatt erstellt, das Eltern, Erziehungsverantwortliche und pädagogische Fachkräfte über strafbare Inhalte in Chat-Gruppen und Messenger-Diensten informiert. Als weiterer Baustein wurde ein Elternbrief an alle Schulen versandt, in dem über die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen auf Smartphones insbesondere junger Menschen aufgeklärt wird.

Darüber hinaus werden die folgenden Präventionsangebote des Programms polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder (ProPK) landesweit durch die Polizei Baden-Württemberg umgesetzt:

- *Prämierte Kampagne SOUNDS WRONG – Mit Zivilcourage gegen Missbrauchsdarstellungen*

Die Kampagne klärt gezielt Kinder und Jugendliche über die strafbare Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen auf. Hierzu werden vielseitige Informationen sowie Kurzclips zur Kampagne unter www.soundswrong.de zur Verfügung gestellt.

- *Broschüre „Missbrauch verhindern!“*

Die Broschüre informiert über das Thema „sexueller Missbrauch von Kindern“. Im Schwerpunkt werden Präventionsempfehlungen dargestellt sowie Hinweise zum Handeln im Verdachtsfall und das Vorgehen der Polizei nach einer Anzeigenerstattung erläutert. Dabei werden in einem Kapitel auch konkrete Verhaltenstipps für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern gegeben.

⁴ <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/praeventiver-aktionstag-gegen-sexualisierte-gewalt>

- Broschüre „*Online-Tipps für Groß und Klein*“

Die Broschüre macht auf die häufigsten Gefahren aufmerksam, denen Kinder und Jugendliche beim Umgang mit digitalen Medien begegnen können. Darin enthalten ist auch das Themenfeld „Verbreitung von Kinderpornografie“ und Sexting zwischen jungen Menschen.

- Broschüre „*Schule fragt. Polizei antwortet.*“

Die Handreichung beantwortet die wichtigsten Fragen rund um die Nutzung von Smartphone und Computern. Ein besonderer Fokus liegt auf der strafbaren Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen durch Schülerinnen und Schüler. Lehrkräfte erhalten hierzu einen Überblick über die Problematik in den FAQ sowie Empfehlungen zur Weitergabe an Schülerinnen und Schüler.

Alle Maßnahmen werden von der Polizei Baden-Württemberg konsequent umgesetzt und kontinuierlich auf Anpassungsbedarfe geprüft.

Flankierend werden kontinuierlich Social-Media-Beiträge zur genannten Thematik über verschiedene Plattformen der sozialen Medien veröffentlicht. Zuletzt im Rahmen einer Themenwoche rund um den Safer Internet Day 2024, in welcher verschiedene Erklärfilme zum Umgang mit Missbrauchsdarstellungen gepostet wurden.

Der Schutz vor sexualisiertem Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche im Internet wird zudem in mehreren Angeboten des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg (LMZ BW) in sensibilisierender Weise angesprochen. Beispielsweise bestehen im Programm „101 Schulen“ für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I modular abrufbare Workshopkonzeptionen zu „Schönheitsidealen und Selbstdarstellung im Netz“ sowie „Jugendsexualität und Internetpornografie“ zur Verfügung. Ähnliche Inhalte werden ebenfalls im Modul „Soziale Netzwerke“ angeboten.

Im „Schüler-Medienmentoren Programm“ (SMEP) werden Jugendliche zu Peer-Mentoren ausgebildet, wobei neben den Grundlagen des Jugendmedienschutzes auch modular wählbare Inhalte vermittelt werden, zu denen auch „Online-Kontakte und Belästigung im Netz (Sexting, Cybergrooming)“ gehören. Durch das Innovationsprogramm Digitale Schule ist eine Erweiterung des Programms SMEP („Digitale Souveränität an Schulen fördern“) initiiert, die sich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wendet. Hierin werden auch Inhalte im Kontext sexualisierter Gewalt unter Berücksichtigung der veränderten Nutzungsweisen älterer Jugendlicher und junger Erwachsener aufgegriffen.

Daneben stellt das LMZ BW auf seiner Portalseite Inhalte zum Kinder- und Jugendmedienschutz zur Verfügung. Zwei aktuelle „Spotlights“ zu den Themen „Sexuelle Belästigung im Netz: Kinder und Jugendliche schützen und stärken“ sowie „Pornos im Klassenchat – wie kann ich mein Kind schützen?“ geben Tipps und Hinweise und verweisen auf Materialien des LMZ BW (beispielsweise in der SESAM-Mediathek) sowie anderer Fachstellen.

10. welche Fortbildungskurse zum Umgang mit kindlichen und jugendlichen Opfern sexualisierter Gewalt es derzeit gibt und wie diese von den Verwaltungen (Jugendämter, sozialpsychologische Beratungsstellen), der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft angenommen werden;

Zu 10.:

Baden-Württemberg verfügt über ein differenziertes Fortbildungsangebot zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind. Als Fortbildungsanbieter sind u. a. die Aktion Jugendschutz, Pro Familia sowie die spezialisierten Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu nennen.

Des Weiteren bietet das Landesjugendamt den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe ein Inhouse-Paket an, in dem Inhalte zur sexuellen Bildung und zur Entwicklung von Schutzkonzepten vermittelt werden. Darüber hinaus können Pakete zu spezifischen Themen und Inhalten vereinbart werden wie zu Interventionsstrategien bei von sexueller Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Eine Statistik zur Inanspruchnahme liegt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht vor.

Der Umgang mit Opfern – insbesondere auch Opfern sexueller Gewalt – ist in vielschichtiger Weise umfänglich in der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und in der Vorausbildung und im Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst berücksichtigt. Darüber hinaus finden zielgruppenspezifische und zum Teil in Abhängigkeit zur dienstlichen Tätigkeit verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen statt. Die Fortbildungsangebote werden auf Grundlage landesweiter Bedarfsanalysen innerhalb der Polizei Baden-Württemberg bedarfs- und zielgruppenorientiert durchgeführt.

Das Fortbildungsprogramm des Landes-Baden-Württemberg für den höheren Dienst in der Justiz ist mehrstufig. Insbesondere werden sowohl landeseigene Fortbildungen angeboten als auch über die Deutsche Richterakademie (DRA) länderübergreifende Tagungen geplant und es wird den Mitgliedern der baden-württembergischen Justiz die Teilnahme an DRA-Veranstaltungen anderer Bundesländer ermöglicht.

Sowohl im Rahmen der vom Ministerium der Justiz und für Migration zentral ausgerichteten Veranstaltungen als auch auf Ebene der DRA existieren zahlreiche Fortbildungsangebote für Strafrichterinnen und Strafrichter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Umgang mit kindlichen und jugendlichen Verletzten bei sexualisierter Gewalt.

In den vergangenen Jahren wurden die Veranstaltungen „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“, „Kinderschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt“ und „Neue Entwicklungen im Sexualstrafrecht“ regelmäßig von der DRA angeboten. Hinzu kommen zwei weitere vom Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg geplante und zuletzt alle zwei Jahre („Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten“) bzw. jährlich („Forensische Befragung von Kindern – Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung“) über die DRA angebotene Veranstaltungen, die sich im Detail den Möglichkeiten widmen, die Belastungen des Strafverfahrens für kindliche und jugendliche Verletzte in Fällen sexualisierter Gewalt zu reduzieren.

Auch auf Landesebene gibt es Veranstaltungen, die sich speziell diesem Ziel verschreiben. Zuletzt jährlich angeboten wurde auf Landesebene die Veranstaltung „Die Vernehmung von Kindern im Strafverfahren“, die nebst rechtlichen Themen vor allem die Vernehmungssituation in den Vordergrund stellt und bei der Methoden entwicklungsgerechter Befragung vermittelt werden. Im Jahr 2023 erstmals angeboten wurde eine Online-Veranstaltung zur richterlichen Videovernehmung nach § 58a StPO. Alle Veranstaltungen – die der DRA und die der Landesfortbildung – sind regelmäßig gut besucht und werden sehr gut evaluiert.

Selbstverständlich gibt es entsprechende Fortbildungsangebote auch für Familienrichterinnen und Familienrichter. Die interdisziplinär ausgerichteten und jährlich angebotenen Veranstaltungen „Kinderschutztag“ und „Elternkonsens“ haben sich in vergangenen Jahren mit problematischen Familienkonstellationen, Partnerschaftsgewalt bzw. häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung auseinandergesetzt. Darüber hinaus bietet das Ministerium der Justiz und für Migration seit mehreren Jahren in mehreren Durchgängen pro Jahr eine Einführungsqualifizierung für erstmals auf diesem Gebiet tätige Familienrichterinnen und -richter an. Zu der vierteiligen Modulreihe gehört eine mittlerweile zweieinhalbtägige Veranstaltung zur Kindesanhörung, in der es um deren rechtliche Grundlagen, Vernehmungstechniken und auch das Vorgehen bei Fällen geht, in denen der Verdacht sexuellen Missbrauchs im Raum steht.

Auch auf Ebene der DRA werden familienrichterliche Fortbildungen in diesem Bereich angeboten. Neben der oben erwähnten Veranstaltung „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“, die auch von Familienrichterinnen und Familienrichtern besucht werden kann, wurden in den vergangenen Jahren Veranstaltungen wie „Die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt“, „Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Familienrechts“, „Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen“ und „Psychologie für Familienrichter – Grundkenntnisse gem. § 23b III S. 3 GVG n. F.“ regelmäßig angeboten.

Außerdem sind ein zweitägiges Segment zu Aussagepsychologie und Vernehmungslern sowie ein Segment zu den Rechten von Verletzten Bestandteile der für alle Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger verpflichtenden Einführungs-tagungen auf Landesebene für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

11. wie viele Beratungsstellen für kindliche Opfer sexualisierter Gewalt es nach ihrer Kenntnis derzeit in Baden-Württemberg gibt unter Angabe, wie diese gefördert werden;

Zu 11.:

Nach Kenntnis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gibt es derzeit insgesamt 53 Beratungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in Baden-Württemberg. Davon sind 36 spezialisierte Fachberatungsstellen, die ausschließlich und hochspezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt arbeiten.

Mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration für die Förderung des Auf- und Ausbaus von Fachberatungsstellen (VwV Fachberatungsstellen) für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie Interventionsstellen, Frauennotrufe sowie Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend ist das Land erstmals in die Finanzierung des ambulanten Hilfesystems im Jahr 2021 eingestiegen. Die Fördersätze nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Fachberatungsstellen in diesen Bereichen betragen 8 000 Euro, 10 000 Euro und 12 000 Euro je Fachberatungsstelle und je nach Stellenanteil der Fachberatungsstelle. Rund 20 Beratungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erhalten eine entsprechende Förderung.

Aktuell wird die bestehende Verwaltungsvorschrift novelliert, die rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll. An den grundsätzlichen Fördervoraussetzungen der institutionellen Förderung der Fachberatungsstellen soll festgehalten werden. Die Finanzmittel zur Förderung aller Fachberatungsstellen nach der Verwaltungsvorschrift einschließlich der Förderung der Mobilen Teams der Fachberatungsstellen sind mit 2 487 000 Euro jährlich veranschlagt.

Um die Beratungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu stärken, wurde im Jahr 2022 die Landeskoordinierungsstelle spezialisierter Fachberatungsstellen Baden-Württemberg e. V. (LKSF) eingerichtet. Die LKSF vernetzt u. a. landesweit die Beratungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend und bündelt die Expertisen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert die Entwicklung, Gründung und den dauerhaften Betrieb der LKSF seit 2020; derzeit erhält die LKSF jährlich 300 000 Euro. Über den Masterplan Kinderschutz wird zusätzlich aus Landesmitteln im Zeitraum von November 2023 bis Dezember 2025 ein Projekt der LKSF mit ca. 300 000 Euro gefördert. Neben der fachlichen Beratung und Begleitung kleiner oder neu gegründeter Beratungsstellen, werden in diesem Projekt Fachberatungsstellen und externe Kooperationspartner qualifiziert.

Des Weiteren fördert das Land über den Masterplan Kinderschutz das Projekt „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Schulen und Kitas“ der LKSF mit insgesamt ca. 1,2 Mio. Euro in den Jahren 2024 und 2025. Die 53 Beratungsangebote zu sexualisierter Gewalt, die in der LKSF vernetzt sind, konzipieren Präventionsangebote und führen diese an den örtlichen Schulen und Kindertagesstätten durch.

12. ob und wie die Beratungsstellen für kindliche Opfer sexualisierter Gewalt in die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eingebunden sind;

Zu 12.:

Fachberatungsstellen stellen in vielen Landkreisen die insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8 SGB VIII für den Kinderschutz bei sexualisierter Gewalt. In diesem Rahmen übernehmen sie die Gefährdungseinschätzungen gemeinsam mit freien Trägern der Jugendhilfe oder beraten die insoweit erfahrenen Fachkräfte. In vielen Landkreisen, in denen spezialisierte Fachberatungsstellen unterhalten werden, nehmen Mitarbeitende der Jugendämter die Fachberatungen der Fachberatungsstelle in Bezug auf eine Gefährdung oder nachhaltigen Opferschutz in Anspruch. Diese Fachexpertise fließt dann in die Stellungnahme des Jugendamtes vor dem Familiengericht ein. Verfahrensbeistände können ebenfalls eine Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung und zu aus fachlicher Sicht notwendigen Schritten des Schutzes durch eine Fachberatungsstelle einholen.

Im Rahmen strafrechtlicher Gerichtsverfahren sind die Beratungsstellen für kindliche Opfer sexueller Gewalt nicht aktiv in die Gerichtsverfahren eingebunden, vermitteln jedoch unter anderem an Fachanwälte und Fachanwältinnen, welche dann ggfs. die Opfer im Wege der Nebenklage im Prozess vertreten, auf Antrag zum Opferbeistand bestellt werden und mitunter die Bestellung einer psychosozialen Prozessbegleitung initiieren.

Zudem mag im Einzelfall die Vernehmung eines Mitarbeiters als Zeuge über Aussagen des Kindes in Betracht kommen, wenn zuvor eine Beratung des Opfers stattgefunden hat und eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

Die Opfer einer sexualisierten Gewalt werden bereits bei der Polizei durch Broschüren auf diverse Beratungsstellen sowie im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung durch die Belehrung nach § 174a RiStBV hingewiesen.

Für den Bereich des Strafverfahrens kann ergänzend auf die Stellungnahme zu Ziffer 8 verwiesen werden.

13. ob es konkretere Anfragen aus weiteren, neben den bisher bestehenden, Kommunen gibt oder Interesse von weiteren Kommunen bekannt ist, solche Beratungsstellen und Trauma-Ambulanzen einzurichten;

Zu 13.:

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen keine Erkenntnisse über den Aufbau neuer Beratungsstellen vor.

Traumaambulanzen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) sind nicht in die Strafverfolgung oder Prävention als Beratungsstelle involviert, sondern bieten psychotherapeutische Interventionsangebote. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sind keine Anfragen von Kommunen bekannt, selbst Traumaambulanzen, beispielsweise als medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) gem. § 95 Absatz 1a SGB V, einzurichten. Im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist für eine solche Einrichtung bzw. Zulassung das Ministerium nicht zuständig, sondern die Kassenärztliche Selbstverwaltung.

14. ob und wie die medienpolitische Bildung in den Bildungsplänen der Schulen in Baden-Württemberg berücksichtigt wird.

Zu 14.:

Der Schule kommt die zentrale Aufgabe zu, das Medienbewusstsein und die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler weiterzuentwickeln und ihnen damit einen reflektierten Umgang mit unterschiedlichsten Medienformaten zu ermöglichen. Deshalb wurde die Medienbildung in den Bildungsplänen 2016 der allgemein bildenden Schulen als eigene Leitperspektive in allen Fächern verankert. Aus der Leitperspektive wird bereits ersichtlich, dass den Schülerinnen und Schülern nicht nur reine Anwenderfähigkeiten vermittelt, sondern auch problematische Aspekte im Kontext der Mediennutzung angesprochen werden, die sich z. B. in den Bereichen Jugendmedienschutz, informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz wiederfinden.

Im digitalen Kontext können in allen Klassenstufen Fragen nach der eigenen Identität, unterschiedlicher sexueller Orientierungen, sexueller Vielfalt, sexualisierter Gewalt, Persönlichkeitsentwicklung und Rollenbildern oder eingebettet in Einheiten zur Mediennutzung, zu Social-Media-Anwendungen, Verbraucher- und Datenschutz sowie Persönlichkeitsrechten altersgerecht aufgegriffen werden. Ergänzend zur Leitperspektive Medienbildung wird mit dem verpflichtenden Basis-kurs Medienbildung im Rahmen von einer Stunde in der Woche in Klasse 5 oder 6 ein weiteres wichtiges Fundament im Bereich der schulischen Medienbildung gelegt.

Zum speziellen Bereich des Verhältnisses von Politik und Medien bieten sich diverse Anknüpfungspunkte im Bildungsplan, z. B. in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde. So sollen im Fach Deutsch die Funktion und Wirkungsabsicht von Medien sowie die eigene Mediennutzung kritisch reflektiert und Medien hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit geprüft werden. In Gemeinschaftskunde sollen die Auswirkungen digitaler Medien auf die Willensbildung sowie die Aufgabe der Medien in einer demokratischen Gesellschaft erläutert werden (Information, Agenda-Setting, Herstellung von Öffentlichkeit, Ermöglichung der Teilhabe am öffentlichen Diskurs sowie Kritik und Kontrolle).

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration